



Entschädigungsverordnung vom 11. Dezember 2023

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 13 Ziff. 2 der Gemeindeordnung, nachstehende Entschädigungsverordnung:

I EINLEITUNG

Art. 1

Zweck

¹Diese Verordnung regelt die Besoldung, die Spesenvergütung sowie den Versicherungsschutz von Behörden, Kommissionen, Angehörigen der Feuerwehr und des Zivilschutzes sowie der übrigen Funktionäre der Politischen Gemeinde Rümlang.

²Die Besoldung und Entschädigung des Verwaltungspersonals richtet sich nach der Personalverordnung der Politischen Gemeinde Rümlang.

Art. 2

Grundsätze
der
Entschädigung

¹An der Urne gewählte Mitglieder von Behörden und Kommissionen werden für die Erfüllung ihrer Aufgaben nachstehende Entschädigungen:

- a) Grundentschädigung
- b) Funktionsentschädigung
- c) Tag- und Sitzungsgelder

²Die Grundentschädigung und die Funktionsentschädigung im Sinne von Absatz 1 gelten folgende Tätigkeiten ab:

- a) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes, mit Ausnahme von Kommissionssitzungen, gemäss Funktionsbeschreibung des jeweiligen Amtes.
- b) Repräsentationen im Zusammenhang mit dem Amt.
- c) Teilnahme an Arbeitssitzungen mit externen Beratungsstellen, der Gemeindeverwaltung oder von Arbeitsgruppen

³Die Teilnahme an Kommissionssitzungen wird mit einem Sitzungsgeld zusätzlich entschädigt.

⁴Die Entschädigung für die Mitarbeit in Organisationen im Sinne von Artikel 1 sind nicht enthalten. Diese werden separat entschädigt.

⁵Die Mitarbeit in ausserordentlichen Projekten wie beispielsweise Kampagnenarbeit, Mitarbeit in Projektgruppen und dergleichen ist in der Pauschale nicht enthalten.

⁶Der Gemeinderat kann, auf Antrag, weitere Sonderentschädigungen entrichten.

⁷Spesen werden separat vergütet.

II ENTSCHÄDIGUNG

1. Gemeinderat

Grund- und Funktionsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates Art. 3

Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine Grundentschädigung sowie eine belastungsorientierte Funktionsentschädigung. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Grundentschädigung Fr. 20'000
- b) Funktionsentschädigung Präsidium Fr. 25'000
- c) Funktionsentschädigung Schulpräsidium Fr. 15'000
- d) Funktionsentschädigung übrige Ressorts Fr. 14'000

2. Primarschulpflege

Grundentschädigung für Mitglieder der Primarschulpflege Art. 4

¹Mitglieder der Primarschulpflege (exkl. Präsidium) erhalten eine Grundentschädigung im Umfang von Fr. 15'500.

²Eine Funktionsentschädigung ist mit der Grundentschädigung gemäss Abs. 1 abgegolten.

³Die Grundentschädigung der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten ist mit den Bestimmungen aus Art. 3 Ziff. a abgegolten.

3. Sozialhilfebehörde

Grundentschädigung für Mitglieder der Sozialhilfebehörde Art. 5

¹Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde (exkl. Präsidium) erhalten eine Grundentschädigung im Umfang von Fr. 4'000.

²Eine Funktionsentschädigung ist mit der Grundentschädigung gemäss Abs. 1 abgegolten.

³Die Grundentschädigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Sozialhilfebehörde ist mit den Bestimmungen aus Art. 3 Ziff. a abgegolten.

4. *Rechnungsprüfungskommission*

Art. 6

Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission erhalten eine Grundentschädigung sowie eine belastungsorientierte Funktionsentschädigung. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Grundentschädigung Fr. 3'000
- b) Funktionsentschädigung Präsidium Fr. 3'000
- c) Funktionsentschädigung Aktuariat Fr. 2'000

Grund- und
Funktions-
Entschädigung
für Mitglieder der
Rechnungsprüfungs-
kommission

5. *Baukommission*

Art. 7

¹Die Mitglieder der Baukommission (exkl. Präsidium) erhalten eine Grundentschädigung im Umfang von Fr. 4'000.

²Eine Funktionsentschädigung ist mit der Grundentschädigung gemäss Abs. 1 abgegolten.

³Die Grundentschädigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Baukommission ist mit den Bestimmungen aus Art. 3 Ziff. a abgegolten.

Grundent-
schädigung für
Mitglieder der
Baukommission

6. *Kommission für Grundsteuern*

Art. 8

¹Die Mitglieder der Kommission für Grundsteuern (exkl. Präsidium und Mitglieder des Gemeinderates) erhalten eine Grundentschädigung im Umfang von Fr. 500.

²Eine Funktionsentschädigung ist mit der Grundentschädigung gemäss Abs. 1 abgegolten.

³Die Grundentschädigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie dem Gemeinderat angehörigen Mitglieder der Kommission für Grundsteuern ist mit den Bestimmungen aus Art. 3 Ziff. a abgegolten.

Grundent-
schädigung für
Mitglieder der
Kommission für
Grundsteuern

7. *Werkkommission*

Art. 9

¹Mitglieder der Werkkommission erhalten keine weitere Entschädigung mit Ausnahme der Tag- und Sitzungsgelder.

²Für die Ausübung der Kommissionstätigkeit für Mitglieder im Anstellungsverhältnis mit der Politischen Gemeinde Rümlang während der Arbeitszeit, entfallen die Tag- und Sitzungsgelder.

Entschädigung
der Mitglieder der
Werkkommission

8. *Planungskommission*

Entschädigung der Art. 10

Mitglieder der ¹Mitglieder der Planungskommission erhalten keine weitere
Planungs- Entschädigung mit Ausnahme der Tag- und Sitzungsgelder.

kommission ²Für die Ausübung der Kommissionstätigkeit für Mitglieder im
Anstellungsverhältnis mit der Politischen Gemeinde Rümlang
während der Arbeitszeit, entfallen die Tag- und Sitzungsgelder.

9. *Friedensrichteramt*

Grundent- Art. 11

schädigung und ¹Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter erhält eine
Fallpauschale für Grundentschädigung von Fr. 15'000 pro Kalenderjahr, zuzüglich einer
das Fallpauschale.

Friedenrichteramt ²Die Fallpauschale beträgt Fr. 380 pro Fall.

10. *Unterstellte Kommissionen*

Entschädigung für Art. 12

unterstellte ¹Mit der Bildung von unterstellten Kommissionen regelt der
Kommissionen Gemeinderat die Entschädigung der Mitglieder.

²Bei der Bemessung der Entschädigung achtet der
Gemeinderat darauf, dass der Aufwand der Kommission
angemessen abgebildet ist und sich die Entschädigung in das
Gesamtbild der Entschädigungen einordnen lässt.

11. *Spezielle Bestimmungen*

Sonderent- Art. 13

schädigungen ¹Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied
zusätzliche, über die ordentliche Tätigkeit hinausgehende Aufgaben,
welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann
der Gemeinderat auf Antrag eine Sonderentschädigung ausrichten.

²Die Sonderentschädigung gemäss Absatz 1 darf
nachstehende Beträge nicht überschreiten:

a) Gemeinderat Fr. 10'000 pro Jahr

b) übrige Behörden und Kommissionen Fr. 3'000 pro Jahr

Art. 14

¹Bei Verhinderung eines Behörden- oder Kommissionsmitgliedes mit einer pauschalen Jahresbesoldung hat die bezeichnete Stellvertreterin bzw. der bezeichnete Stellvertreter zu amten.

²Dauert die Beanspruchung mehr als zwei aufeinanderfolgende Monate, fällt die entsprechende Grund- und Funktionspauschale pro rata temporis der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter zu.

Kürzung
und Übertragung
der
Entschädigungen

12. Weitere Abgeltungen

Art. 15

¹Für die Teilnahme an protokollierte Sitzungen von Kommissionen und Behörden steht den Mitgliedern ein Tag- oder Sitzungsgeld zu, sofern sie nicht bereits von einer anderen Organisation dafür entschädigt werden.

²Die Höhe der Tag- und Sitzungsgelder wird durch den Gemeinderat festgelegt.

³Die Tag- und Sitzungsgelder werden ausgerichtet für die Teilnahme an Tagungen und Sitzungen, sowie für andere amtliche Verpflichtungen. Bei auswärtigen Anlässen wird die Reisezeit von Rümlang bis zum Bestimmungsort und zurück entsprechend angerechnet.

⁴Sitzungsvorbereitungen, Aktenstudium und Gespräche in der Verwaltung werden nicht separat entschädigt.

Tag- und
Sitzungsgelder

Art. 16

¹Spesen, namentlich Barauslagen im Zusammenhang mit dem bekleideten Amt bzw. der bekleideten Funktion werden effektiv, aufgrund eines entsprechenden Ausgabebeleges, ersetzt.

²Spesen im Zusammenhang mit der Nutzung von privater Infrastruktur für das Amt sind in der Entschädigung gemäss Art. 3 ff. enthalten.

³Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf weitergehende Spesenvergütung.

⁴Der Gemeinderat regelt die detaillierte Spesenvergütung für Reisespesen und dergleichen in einer Vollziehungsverordnung.

Spesen

II VERSICHERUNG

Unfallversicherung Art. 17

¹Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Funktionäre im Sinne dieser Verordnung sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Sinne des Bundesgesetzes über die obligatorische Unfallversicherung gegen Unfall versichert.

²Die Versicherungsleistungen und Beitragssätze entsprechen jenen für das Personal der Politischen Gemeinde Rümlang.

Krankentaggeld- versicherung Art. 18

¹Behörden- und Kommissionsmitglieder im Sinne dieser Verordnung sind im Rahmen der durch die Gemeinde abgeschlossene Kollektiv-Krankentaggeldversicherung versichert.

²Die Versicherungsleistungen und Beitragssätze entsprechen jenen für das Personal der Politischen Gemeinde Rümlang.

Berufliche Vorsorge Art. 19

¹Behörden- und Kommissionsmitglieder im Sinne dieser Verordnung gemäss Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge gegen die Risiken Tod, Unfall, Invalidität und Alter zu versichern.

²Die Versicherungsleistungen und Beitragssätze entsprechen jenen für das Personal der Politischen Gemeinde Rümlang.

IV ÜBERGANGS UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkraftsetzung Art. 20

¹Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und Eintritt der Rechtskraft auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

²Der Gemeinderat regelt bei Bedarf die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

Aufhebung der bisherigen Verordnung Art. 21

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden die Besoldungsverordnung der politischen Gemeinde vom 23. Juli 1991, die Besoldungsverordnung der Primarschulgemeinde vom 6. Dezember 2010 sowie die zugehörigen Vollziehungsverordnungen ausser Kraft gesetzt.

Rümlang, 11. Dezember 2023

Gemeinderat Rümlang



Peter Meier-Neves
Gemeindepräsident



Giorgio Cirolì
Verwaltungsleiter